



6. Hygieneverordnung des Kanu Verein Nürnberg e.V.

1. Gültigkeit

- I. Die jeweils gültige Version der **Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)** ist stets zu beachten. Dies betrifft vor allem allgemeine Regelungen, wie beispielsweise die weiterhin **gültige Maskenregelung, die 1,5m-Abstandsregelung oder die Hausstandesregelung** aber auch sportspezifische Regelungen.
- II. Die Durchführung von Sport ist in **Teil 3 - Sport und Freizeit der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** und insbesondere in **§ 10 – Sport** detailliert geregelt.
- III. Die aktuell gültige Version **der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)** ist auf der Seite der Bayerischen Staatskanzlei unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-337/> zu finden und ist unabhängig dieser Hygieneverordnung stets bindend.
- IV. Die aktuell gültige Version **der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)** wird ergänzt durch das zum selben Zeitpunkt gültige **Rahmenkonzept Sport**. Dieses ist zu finden unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-359/>
- V. Die im weiteren Verlauf dieser Hygieneverordnung des Kanu Verein Nürnberg e.V. genannten oder als Referenz herangezogenen **Inzidenzwerte** beziehen sich auf den durch **Robert-Koch-Institut** ermittelten und deren Homepage veröffentlichten Inzidenzwert der Stadt Nürnberg (Stadtkreis Nürnberg). Tagesaktuelle Werten sind <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4> abrufbar.
- VI. Diese Auflage der Hygieneverordnung des Kanu Verein Nürnberg e.V. ist **ab dem abgedruckten Datum, bis auf Weiteres** und ohne Befristung auch ohne originale Unterschrift eines Vorstandes gültig.
- VII. Zu Veranschaulichung der Regelungen ist der Hygieneverordnung des Kanu Verein Nürnberg e.V. eine tabellarische Übersicht als Anhang A beigelegt. Dies ist fester Bestandteil der Hygieneverordnung des Kanu Verein Nürnberg e.V.



2. Gültigkeitsbereich

- I. Die in dieser Auflage der Hygieneverordnung unter **§1 - Gültigkeit** erläuterten Regelungen greifen **in allen Bereichen** des Kanu Verein Nürnberg e.V., unabhängig ob dies geschlossene Räumlichkeiten oder der Außenbereich des Vereins (Wiese, Steg, Vorplatz) ist.
- II. Des Weiteren ist sie für alle Personen, die das Bootshaus oder Bereiche des Kanu Verein Nürnberg e.V. betreten, bindend, unabhängig ob Vereinsmitglied, Handwerker oder Besucher.

3. Zutritt und Aufenthalt im oder am Bootshaus

- I. Der **Zutritt** zum Bootshaus zur Ausübung des Sports in geschlossenen Räumen des Vereins ist bis auf Weiteres **grundsätzlich untersagt**.
- II. **Das Betreten des Bootshauses ist ausschließlich Mitgliedern des KV Nürnberg e.V. gestattet.**
- III. Minderjährige Mitglieder dürfen, sofern erforderlich, durch einen Erziehungsberechtigten begleitet werden, auch wenn dieser nicht Mitglied des KV Nürnberg e.V. ist.
- IV. Der Aufenthalt im Bootshaus ist auf den dafür **notwendigen Zeitrahmen** zu beschränken, dabei ist auf eine gute Durchlüftung der Räume zu achten. Dies kann durch offene Fenster und Türen gewährleistet werden.
- V. Die Nutzung des Bootshauses als Versammlungs- oder Aufenthaltsstätte ist untersagt.
- VI. Das Einlagern oder Entnehmen von (privaten) Sportmaterial ist zu jeder Zeit gestattet.
- VII. Warteschlangen beim Betreten und Verlassen des Bootshauses, in den Fluren oder vor den Duschen oder Toiletten sind ebenfalls zu vermeiden.
- VIII. **Außerhalb des Trainings muss in geschlossenen Räumen**, zum Beispiel im Eingangsbereich oder in der Bootshalle, sowie bei der Nutzung der Toiletten, eine **FFP2-Maske** getragen werden.

4. Anzahl zulässiger Personen im Bootshaus

- I. Die maximale und ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Vorstand **zulässige Personenzahl im Bootshaus ist in §4 Abs. 1 BayIfSMV** geregelt.
- II. Bei einer **7-Tage-Inzidenz von über 100** sind nur **Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich eine weitere Person** im Bootshaus zulässig.
- III. Liegt die **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** sind **Angehörige des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich Angehörigen eines weiteren Hausstandes**,





- solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt **fünf Personen** nicht überschritten wird, im Bootshaus zulässig.
- IV. Liegt die **7-Tage-Inzidenz unter 50** sind **Angehörige des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich Angehörige zweier weiterer Hausstände**, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt **zehn Personen** nicht überschritten wird, im Bootshaus zulässig.
 - V. **Kinder bis 14 Jahre werden, inzidenzunabhängig, nicht mitgezählt.**
 - VI. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
 - VII. Für **vollständig Geimpfte und Genesene fallen die Regelungen der allgemeinen Kontaktbeschränkung komplett weg.** Bei einem Treffen im Bootshaus, an dem auch nicht Geimpfte oder Genesene teilnehmen, werden vollständig Geimpfte und Genesene genauso wie Kinder unter 14 Jahren bei den maximal erlaubten Personen im Bootshaus nicht mehr mitgezählt.

5. Nutzung der Toiletten

- I. Die Toiletten **dürfen verwendet** werden.
- II. Es darf sich stets nur eine Person im Bereich der Toiletten aufhalten.
- III. Die Toiletten, vorwiegend deren Kontaktflächen, sind nach der Nutzung von der jeweiligen Person zu reinigen.
- IV. Es ist auf die allgemein gültigen Hygieneregeln zu achten, vornehmlich gewissenhaftes Händewaschen mit reichlich Wasser und Flüssigseife, einer ausreichenden Dauer von mindestens 30 Sekunden und Einmalhandtücher.
- V. Zeitgleich darf sich nur eine Person im Sanitärbereich befinden.

6. Nutzung der Duschen

- I. Bei einer **7-Tage-Inzidenz von über 100** ist das Nutzen der Duschen **untersagt**.
- II. Liegt die **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** ist das Nutzen der Duschen alleine gestattet.
- III. Liegt die **7-Tage-Inzidenz unter 50** dürfen die Duschen genutzt werden, sofern sich zeitgleich nur **Personen eines Hausstandes** im Bereich der Duschen aufhalten.
- IV. Während der gesamten Nutzung der Duschen sind **Badeschlappen- oder latschen** zu tragen.
- V. Nach dem Gebrauch der Duschen sind diese mit klarem Wasser zu reinigen und der Fließenspiegel abzuziehen.





7. Nutzung der Umkleiden

- I. Bei einer **7-Tage-Inzidenz von über 100** ist das Nutzen der Umkleiden untersagt.
- II. Liegt die **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** ist das Nutzen der Umkleiden alleine gestatte.
- III. Liegt die **7-Tage-Inzidenz unter 50** dürfen die Umkleiden von Personen **eines Hausstandes** genutzt werden. Die gewöhnliche **Geschlechtertrennung** wird mit Blick auf die Hausstandesregelung **aufgehoben** um Kapazitäten für andere Hausstände frei zu halten.

8. Trainingsbetrieb Indoor

- I. Ist eine **7-Tage-Inzidenz von 100** überschritten, ist in **geschlossenen Räumen** Vereinssport **untersagt**.
- II. Liegt die **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100**, ist in **geschlossenen Räumen kontaktfreier Sport** mit dem **eigenen Hausstand** gestattet.
- III. Wird eine **7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten**, ist in **geschlossenen Räumen kontaktfreier Sport** mit dem **eigenen sowie einem weiteren Hausstand** gestattet, sofern die maximale Personenzahl von 5 nicht überschritten wird.
- IV. **Unabhängig der Inzidenz** ist bei Training mit mehr als dem eignen Hausstand die Dokumentationspflicht hinsichtlich **teilnehmenden Mitgliedern** durch den Trainer oder Übungsleiter zu gewährleisten und auf Nachfrage dem Vorstand zu Verfügung zu stellen.

9. Trainingsbetrieb Outdoor

- I. Ist eine **7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten**, ist nur **kontaktfreier Vereinssport** alleine oder mit Personen des **eigenen Hausstandes** erlaubt. Die Ausübung von **Mannschaftssport ist untersagt**. Für Kinder- und Jugendgruppen liegt die Höchstgrenze bei **5 Personen**.
- II. Liegt die **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100**, ist **Outdoor kontaktfreier Sport** unter Beachtung der **Kontaktbeschränkung nach §4 Abs. 1 BayIfSMV**, also von **max. 5 Personen aus 2 Hausständen**, sowie **Jugendgruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren** erlaubt.
- III. Wird eine **7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten**, ist **Outdoor kontaktfreier, als auch kontakthafter Sport** in **Gruppen von bis zu 25 Personen** gestattet.
- IV. **Unabhängig der Inzidenz** ist bei Training mit mehr als dem eigenen Hausstand die Dokumentationspflicht hinsichtlich **teilnehmenden Mitgliedern** durch den





Trainer oder Übungsleiter zu gewährleisten und auf Nachfrage dem Vorstand zu Verfügung zu stellen.

10. Vereinsmaterial im Trainingsbetrieb

- I. Sportgeräte aller Art müssen **vor und nach dem Training** mit üblichen und geeigneten Reinigungsmitteln und –methoden **gereinigt** werden.
- II. Kleidung, Handtücher, Trinkflaschen usw. dürfen nicht gemeinsam verwendet werden.

11. Arbeiten im oder am Bootshaus

- I. Sofern notwendige Arbeiten im oder am Bootshaus zur Instandhaltung oder Erhaltung der Infrastruktur erforderlich sind, sind diese unter Einhaltung aller in dieser Auflage der Hygieneverordnung genannten Maßgaben zulässig.

12. Vereinsfahrzeug(e)

- I. Vereinsfahrzeuge mit Sitzplätzen stehen bis auf Weiteres nicht zur Verfügung.
- II. Der vereinseigene Hänger kann, wie üblich, weiterhin sowohl zu Vereinszwecken, als auch privat, nach Rücksprache genutzt werden.

13. Anreise zum Verein

- I. Auf Fahrgemeinschaften muss verzichtet werden.
- II. Die Anreise und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Weg zum Verein obliegt dem jeweiligen Mitglied in Eigenverantwortung.

14. Mitglieder mit Krankheitssymptomen

- I. Vereinsmitgliedern mit **Krankheitssymptomen** (akut oder binnen der letzten 10 Tage), welche auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten, dürfen den **Verein nicht betreten**.
- II. Gefährdung von vulnerablen Personen sind zu vermeiden, sowohl aktiv als auch passiv.
- III. Mitglieder mit **positivem COVID-19-Befund**, sind dazu **verpflichtet**, den Vorstand hiervon in Kenntnis zu setzen, sofern sie sich binnen 14 Tage vor dem Erhalt des Befundes im oder am Bootshaus aufgehalten haben.





Dr. Franz Köhler, 1. Vorsitzender, Wachtelstraße 20a, 90427 Nürnberg

- IV. Der Vorstand wird hiermit vertraulich umgehen, die Datenschutzbestimmungen des KV Nürnberg e.V. beachten und ggfs. notwendige Schritte zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten ergreifen.

15. Salvatorische Klausel

- I. Wird durch eine neuerliche Auflage der **Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)**, oder einer anderen, bindenden Rechtsgrundlage ein Paragraph oder Absatz dieser Hygieneverordnung ungültig, so bleibt der restliche Teil hiervon unberührt.

Nürnberg, den 27.05.2021

Dr. Franz Köhler
1. Vorsitzender

Alexander Vogel
2. Vorsitzender




KANU VEREIN NÜRNBERG
e. V.
Bayernstraße 100
(Kongresshalle)
90471 Nürnberg

1. Vorsitzender: Dr. Franz
Köhler
Wachtelstraße 20a. 90427
Nürnberg
☎+49 160 96775217
E-Mail:
vorstand@kanuverein.de

Postbank Nürnberg
DE85 76010085 00 36970856
PBNKDEFFXXX
www.kanuverein.de



Anhang A – Tabellarische Szenarienübersicht

	Inzidenz in Nürnberg unter 50		Inzidenz in Nürnberg zwischen 50 und 100		Inzidenz in Nürnberg größer 100	
	Gestattet	Nicht gestattet	Gestattet	Nicht gestattet	Gestattet	Nicht gestattet
Zutritt zum Bootshaus für Vereinsmitglieder	X		X		X	
Zutritt zum Bootshaus für Vereinsfremde		X		X		X
Aufenthalt im Bootshaus		X		X		X
Arbeiten/Instandhaltung im Bootshaus	X		X		X	
Nutzung der Toiletten	X		X		X	
Nutzung der Duschen	Alleine oder mit eigenem Hausstand		Alleine			X
Nutzung der Umkleiden	Alleine oder mit eigenem Hausstand		Alleine			X
Nutzung des Vereinsbusses		X		X		X
Kontaktfreier Sport Indoor	Eigener sowie weiterer Hausstand (max. 5 Personen)		Eigener Hausstand			X
Kontaktfreier Sport Outdoor	Max. 25 Personen		Eigener sowie weiterer Hausstand (max. 5 Personen); Jugendgruppen bis 25 Personen		Eigener Hausstand; Jugendgruppen bis 5 Personen	
Kontakthafter Sport Indoor		X		X		X
Kontakthafter Sport Outdoor	Max. 25 Personen			X		X

